

---

<sup>b</sup>  
UNIVERSITÄT  
BERN

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang  
Erziehungswissenschaft

Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Bern  
Muesmattstrasse 27  
3012 Bern

URL: [www.edu.unibe.ch](http://www.edu.unibe.ch)

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL) den folgenden Studienplan für den Studiengang Erziehungswissenschaft:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Studiengänge**

**Art. 1** <sup>1</sup> Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft umfasst 180 ECTS-Punkte, davon im Major 120 ECTS-Punkte und im Minor 60 ECTS-Punkte. Es sind auch zwei Minor im Umfang von je 30 ECTS-Punkten möglich.

<sup>2</sup> Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor für andere Studiengänge umfasst 15 ECTS-Punkte.

<sup>3</sup> Das Bachelorstudium im Minor für andere Studiengänge umfasst 30 ECTS-Punkte oder 60 ECTS-Punkte.

<sup>4</sup> Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft für Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms, das auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses für Lehrpersonen ausgestellt worden ist, umfasst im Major 36-45 ECTS-Punkte inklusive Bachelorarbeit und im Minor 18-24 ECTS-Punkte (Bedingungen für die Zulassung zum Masterstudium siehe Art. 20 Abs. 3).

<sup>5</sup> Das Masterstudium Erziehungswissenschaft umfasst 120 ECTS-Punkte, davon im Major 90 ECTS-Punkte und im Minor 30 ECTS-Punkte. Als Monomaster Erziehungswissenschaft umfasst das Studium 120 ECTS-Punkte.

<sup>6</sup> Das Masterstudium im Minor für andere Studiengänge umfasst 30 ECTS-Punkte.

### **Module für andere Studiengänge**

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Institut für Erziehungswissenschaft kann Module für andere Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität Bern anbieten. Entsprechende Vereinbarungen werden mit den jeweils zuständigen Institutionen gesondert getroffen.

<sup>2</sup> Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium, die im Rahmen von anderen Studiengängen als freie Leistungen belegt werden können, werden jeweils in den Veranstaltungshinweisen des Instituts für Erziehungswissenschaft bekannt gegeben.

### **Minor**

**Art. 3** Zugelassen werden als Minor alle an der Universität Bern angebotenen Studiengänge, sofern sie die vorgeschriebene Zahl von ECTS-Punkten erreichen. Auf Gesuch hin können auch Minor an anderen Universitäten gestattet werden.

### **Regelstudienzeit**

**Art. 4** Für die Regelstudienzeit gilt Artikel 8 RSL.

## Benotung

**Art. 5**<sup>1</sup> Alle Leistungskontrollen (inkl. Bachelor- und Masterarbeit) werden benotet.

<sup>2</sup> Die Benotung wird durch die für die Lehrveranstaltung bzw. die Betreuung der Arbeit zuständigen Dozierenden vorgenommen.

## II. Bachelorstudium

### 1. Erziehungswissenschaft als Major

#### Aufbau und Gliederung

**Art. 6**<sup>1</sup> Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft besteht aus einem Major im Umfang von 120 ECTS-Punkten und einem Minor im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Der Major besteht aus einem Propädeutikum (1. und 2. Semester) und einem zweiten Studienabschnitt (3. und 4. Semester). Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt den erfolgreichen Abschluss des Propädeutikums voraus.

<sup>2</sup> Im Propädeutikum sind 40 ECTS-Punkte und im zweiten Studienabschnitt 80 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### Ziele

**Art. 7** Das Propädeutikum vermittelt inhaltliche und methodische Grundlagen der Erziehungswissenschaft. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft.

#### Studienleistungen im Major

**Art. 8**<sup>1</sup> Zu erbringen sind folgende Studienleistungen:

a	Im Propädeutikum		
	Einführung in die Erziehungswissenschaft 1 und 2	à 6 ECTS	12 ECTS
	6 Vorlesungen (je 2 Vorlesungen pro Abteilung gemäss Art. 18 Abs. 1)	à 3 ECTS	18 ECTS
	Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 1 und 2	à 5 ECTS	10 ECTS
b	Im zweiten Studienabschnitt		
	9 Vorlesungen	à 3 ECTS	27 ECTS
	Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 3, Übungen zu Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 1 und 2	à 5 ECTS	5 ECTS
	6 Proseminare (pro Abteilung mindestens 1 Proseminar)	à 4 ECTS	8 ECTS
	Bachelorarbeit in einer Abteilung gemäss Artikel 18 Absatz 1	à 5 ECTS	30 ECTS
			<hr/>
			10 ECTS
		Total	120 ECTS
			<hr/>

<sup>2</sup> Das Studienprogramm für Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrdiploms gemäss Artikel 1 Absatz 4 wird aufgrund von Abklärungen sur dossier erstellt.

## Leistungskontrollen

**Art. 9**<sup>1</sup> Im Propädeutikum kann eine Leistungskontrolle der Vorlesungen ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 12 Abs. 3 RSL).

<sup>2</sup> Im zweiten Studienabschnitt können zwei Leistungskontrollen der Vorlesungen und eine Leistungskontrolle der Proseminare ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 18 Abs. 3 RSL).

<sup>3</sup> Eine Notenkompensation kann nur auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle erfolgen (Art. 44 Abs. 2 RSL). Es zählt die jeweils letzte Note.

## Bachelorarbeit

**Art. 10**<sup>1</sup> Mit der Ausarbeitung der Bachelorarbeit kann nicht vor dem 5. Semester begonnen werden.

<sup>2</sup> Die Arbeit muss zur Annahme mindestens mit einer genügenden Note bewertet werden. Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

## 2. Erziehungswissenschaft als Minor

### Ziele

**Art. 11** Ziel des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft im Minor ist die Vermittlung von Kenntnissen in erziehungswissenschaftlichen Theorien und Methoden.

### Aufbau und Gliederung

**Art. 12**<sup>1</sup> Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor sind insgesamt 60 ECTS-Punkte bzw. 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

<sup>2</sup> Es handelt sich um ein einstufiges Studium (keine Gliederung in Propädeutikum und zweiten Studienabschnitt).

### Lehrveranstaltungen im Minor mit 60 ECTS-Punkten

**Art. 13**<sup>1</sup> Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor mit 60 ECTS-Punkten sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu belegen:

Einführung in die Erziehungswissenschaft 1 und 2	à 6 ECTS	12 ECTS
6 Vorlesungen (pro Abteilung mindestens eine Vorlesung)	à 3 ECTS	18 ECTS
6 Proseminare (pro Abteilung mindestens ein Proseminar)	à 5 ECTS	30 ECTS
	<u>Total</u>	<u>60 ECTS</u>

<sup>2</sup> Eine Leistungskontrolle der Vorlesungen sowie eine Leistungskontrolle der Proseminare können ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist (Art. 18 Abs. 3 RSL). Alle übrigen Noten müssen genügend sein. Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

<sup>3</sup> Das Studienprogramm für Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrdiploms gemäss Artikel 1 Absatz 4 wird aufgrund von Abklärungen sur dossier erstellt.

## Lehrveranstaltungen im Minor mit 30 ECTS-Punkten

**Art. 14**<sup>1</sup> Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor mit 30 ECTS-Punkten sind die folgenden Lehrveranstaltungen zu belegen:

Einführung in die Erziehungswissenschaft 1 und 2	à 6 ECTS	12 ECTS
6 Vorlesungen (pro Abteilung mindestens eine Vorlesung)	à 3 ECTS	18 ECTS
		<hr/>
	Total	30 ECTS
		<hr/>

<sup>2</sup> Von den Leistungskontrollen der Vorlesungen kann eine ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist (Art. 18 Abs. 3 RSL). Alle übrigen Noten müssen genügend sein. Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

## 3. Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor

### Ziele

**Art. 15** Ziel des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor ist die Vermittlung von Kenntnissen in bildungssoziologischen Theorien und Methoden.

### Aufbau und Gliederung

**Art. 16**<sup>1</sup> Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erwerben.

<sup>2</sup> Es handelt sich um ein einstufiges Studium (keine Gliederung in Propädeutikum und zweiten Studienabschnitt).

## Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor

**Art. 17**<sup>1</sup> Im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erwerben:

3 Proseminare der Abteilung Bildungssoziologie	à 5 ECTS	15 ECTS
		<hr/>
	Total	15 ECTS
		<hr/>

<sup>2</sup> Es werden nur genügende Leistungskontrollen angerechnet. Für die Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen gilt Artikel 44 RSL.

## 4. Veranstaltungen der Abteilungen

**Art. 18**<sup>1</sup> Die drei Abteilungen Allgemeine und Historische Pädagogik, Pädagogische Psychologie sowie Bildungssoziologie bieten Vorlesungen und Proseminare an.

<sup>2</sup> Die Abteilung Didaktik bietet Proseminare an.

## III. Masterstudium

### 1. Erziehungswissenschaft als Monofach und Major

#### Ziele

**Art. 19** Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Monofach und Major hat zum Ziel, die im Bachelorstudiengang erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu eigenständiger Problemanalyse anhand der Setzung von Schwerpunktbereichen zu erwerben.

#### Zulassung

**Art. 20**<sup>1</sup> Die Studienvoraussetzungen sind in Artikel 26 RSL geregelt.

<sup>2</sup> Studierende mit einem Bachelorabschluss im Major in Geschichte, Psychologie bzw. Soziologie haben Zugang zum Master-Studiengang Erziehungswissenschaft im Major. Sie müssen dabei den entsprechenden Schwerpunktbereich (Allgemeine und Historische Pädagogik, Pädagogische Psychologie bzw. Bildungssoziologie) belegen.

<sup>3</sup> Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms, das auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses an einer pädagogischen Hochschule ausgestellt worden ist, sind unter Einhaltung der Bedingungen gemäss Artikel 24 Absatz 2 zum Masterstudium als Monofach zugelassen.

#### Aufbau und Gliederung

**Art. 21**<sup>1</sup> Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft umfasst zwei Studienjahre, die in der Regel jeweils im Herbstsemester beginnen und im Frühjahrssemester abgeschlossen werden. Es sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben, davon 90 ECTS-Punkte im Major und 30 ECTS-Punkte im Minor. Das Monofachstudium umfasst 120 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Die Studierenden müssen einen der folgenden Schwerpunktbereiche belegen:

- a Allgemeine und Historische Pädagogik,
- b Pädagogische Psychologie,
- c Bildungssoziologie.

#### Studienleistungen im Major

**Art. 22**<sup>1</sup> Es sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

8 Seminare (4 davon im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 6 ECTS	48 ECTS
2 Forschungspraktika (im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
2 Kolloquien (im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
Masterarbeit (im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)		30 ECTS

---

<sup>2</sup> Von den Leistungskontrollen der Seminare kann eine ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 31 Abs. 2 RSL). Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

### Studienleistungen im Monofach

#### A Inhaberinnen und Inhaber eines universitären Bachelors

**Art. 23** <sup>1</sup> Es sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

8 Seminare (4 davon im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 6 ECTS	48 ECTS
2 Forschungspraktika (im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
2 Kolloquien (im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
Masterarbeit (im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)		30 ECTS
Praktikum im Bildungsbereich <sup>1</sup>		15 ECTS
Spezialpädagogiken (Module aus anderen Studiengängen der Universität Bern (wie z. B. Sportpädagogik, Kunstpädagogik oder Religionspädagogik) Module an anderen Hochschulen müssen beim Institut beantragt werden)		15 ECTS
	<hr/>	
	Total	120 ECTS
		<hr/>

<sup>2</sup> Für das Monofach können zwei Leistungskontrollen der Seminare ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 31 Abs. 2 RSL). Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

#### B Inhaberinnen und Inhaber eines schweizerisch anerkannten Lehrdiploms auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses für Lehrpersonen

**Art. 24** <sup>1</sup> Es sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

4 Vorlesungen	à 3 ECTS	12 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 2 + Übungen		9 ECTS
Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft 3 + Übungen		9 ECTS

---

<sup>1</sup> Praktikum an Schulen, Hochschulen, in Bildungsplanung, Bildungsverwaltung, im Heimbereich, in der betrieblichen Aus- und Weiterbildung etc.

8 Seminare (4 davon im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 6 ECTS	48 ECTS
2 Forschungspraktika (im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
2 Kolloquien (im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)	à 3 ECTS	6 ECTS
Masterarbeit (im gemäss Art. 21 Abs. 2 gewählten Schwerpunktbereich)		30 ECTS
	<hr/>	
	Total	120 ECTS
	<hr/>	

<sup>2</sup>Zusätzlich sind extracurriculare Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten nach individuellem Programm aus dem Bachelorstudiengang zu erbringen. Studienleistungen, die im Rahmen des Angebots für Studierende der Pädagogischen Hochschule Bern am Institut für Erziehungswissenschaft erbracht worden sind, werden vollumfänglich angerechnet.

<sup>3</sup>Die Module ‚Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft‘ und die zugehörigen Übungen sind im Studienverlauf zum frühest möglichen Zeitpunkt zu belegen.

<sup>4</sup>Für das Monofach können zwei Leistungskontrollen der Seminare ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist. Alle übrigen Noten müssen genügend sein (Art. 31 Abs. 2 RSL). Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

## Masterarbeit

**Art. 25**<sup>1</sup> Die Ausarbeitung der Masterarbeit kann nicht vor dem 3 Semester des Masterstudiums begonnen werden. Die Masterarbeit muss eine Fragestellung aus dem gemäss Artikel 21 Absatz 2 gewählten Schwerpunktbereich im Fach Erziehungswissenschaft zum Gegenstand haben.

<sup>2</sup> Die Masterarbeit muss von einem prüfungsberechtigten Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft im jeweiligen Schwerpunktbereich beurteilt werden. Die Arbeit muss zur Annahme mindestens mit einer genügenden Note bewertet werden. Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

## 2. Erziehungswissenschaft als Minor

### Ziele

**Art. 26** Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor hat zum Ziel, die im Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen sowie die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu eigenständiger Problemanalyse zu erwerben.

### Aufbau und Gliederung

**Art. 27** Der Masterstudiengang Erziehungswissenschaft im Minor umfasst zwei Studienjahre, die in der Regel im Herbstsemester beginnen und im Frühjahrssemester abgeschlossen werden. Es sind insgesamt 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

### Lehrveranstaltungen



**Art. 28**<sup>1</sup> Zu belegen sind folgende Lehrveranstaltungen:

5 Seminare	à 6 ECTS	30 ECTS
		<hr/>
	Total	30 ECTS
		<hr/>

<sup>2</sup> Von den Leistungskontrollen kann eine ungenügend sein, sofern der Gesamtdurchschnitt aller Noten genügend ist (Art. 31 Abs. 2 RSL). Bei der Notenkompensation ist Artikel 44 Absatz 2 RSL zu beachten.

## **IV. Abschlussmodalitäten**

### **1. Major Erziehungswissenschaft im Bachelorstudiengang**

**Art. 29**<sup>1</sup> Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft gilt als bestanden, wenn der Major gemäss diesem und der Minor gemäss entsprechendem Studienplan abgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Notendurchschnitts wird die Note der Bachelorarbeit doppelt gewichtet; alle anderen Noten werden einfach gewichtet (Art. 20 Abs. 2 RSL).

### **2. Minor Erziehungswissenschaft im Bachelorstudiengang**

**Art. 30**<sup>1</sup> Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft im Minor mit 60 bzw. 30 ECTS-Punkten oder Erziehungswissenschaft in Bildungssoziologie im Minor mit 15 ECTS-Punkten gilt als bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 13 bzw. 14 bzw. 17 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Notendurchschnitts werden die Noten aller Leistungskontrollen einfach gewichtet.

### **3. Monofach und Major Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang**

**Art. 31**<sup>1</sup> Das Masterstudium Erziehungswissenschaft gilt als bestanden, wenn das Monofach bzw. der Major gemäss diesem und der Minor gemäss entsprechendem Studienplan abgeschlossen sind.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Notendurchschnitts wird die Note der Masterarbeit fünffach gewichtet; alle anderen Noten werden einfach gewichtet (Art. 30 Abs. 2 RSL).

### **4. Minor Erziehungswissenschaft im Masterstudiengang**

**Art. 32**<sup>1</sup> Das Masterstudium Erziehungswissenschaft im Minor gilt als bestanden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 28 erfüllt sind.

<sup>2</sup> Bei der Berechnung des Notendurchschnitts werden die Noten aller Leistungskontrollen einfach gewichtet.

## **V. Härtefälle**

**Art. 33** In Härtefällen kann der Dekan oder die Dekanin Ausnahmen von den Regelungen dieses Studienplans gewähren.

## VI. Schlussbestimmungen

**Art. 34** Änderungen des Studienplanes unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums stehen.

**Art. 35** Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Erziehungswissenschaft der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät vom 1. September 2005 (mit Änderungen vom 1. Oktober 2006) und tritt rückwirkend am 1. September 2007 in Kraft.

Bern, den 5. Oktober 2007

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

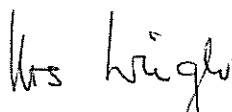


Prof. Dr. Rolf Becker

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 16. Oktober 2007

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler